

dieser Verträge, der nicht als → *Außenhandelsliefervertrag* charakterisiert wird, d. h. im wesentlichen der Vertrag zwischen Partnern aus Staaten unterschiedlicher sozialökonomischer Ordnung. Partner des A. sind auf der Seite der DDR die staatlichen Außenhandelsbetriebe sowie andere Betriebe bzw. Unternehmen, denen die Durchführung von Außenhandelsaufgaben im Rahmen des → *Außenhandelsmonopols* der DDR übertragen wurde. Wer der andere Partner sein kann, bestimmt sich nach der Gesetzgebung des Partnerstaates. Die A. werden gewöhnlich im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen, wie Handelsabkommen, Zahlungsabkommen u. a., abgeschlossen.

Außenhandelsliefervertrag: Vertrag zwischen Außenhandelsorganisationen und den zur Teilnahme am Außenhandel berechtigten Unternehmen von sozialistischen Staaten über die zwischenstaatlich koordinierte Lieferung eines Erzeugnisses gegen Entgelt. Die Lieferung hat die gleichzeitige Übertragung des Eigentumsrechts in das gesellschaftliche Eigentum des importierenden Staates zum Inhalt. Die Bezahlung erfolgt auf dem Wege internationaler Verrechnung über die Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit in transferablen Rubeln. Im Rahmen der rechtlichen Regelung sozialistischer Weltwirtschaftsbeziehungen dient der A. u. a. der Realisierung der → *internationalen Spezialisierungs- und Kooperationsverträge*. Seine Regelung ist mit der Außenhandelsmontageverträge, der Außenhandelskundendienstverträge u. a. synchronisiert. Der A. ist dem innerstaatlichen Liefervertrag verwandt, unterscheidet sich aber durch wesentliche Besonderheiten von ihm, die sich letztlich darauf zurückführen lassen, daß der A. der Verbindung der Reproduktionsprozesse zweier souveräner sozialisti-

scher Staaten dient. Die rechtliche Regelung des A. erfolgt durch international einheitliche direkte Spezialnormen, die in zwischenstaatlich geschaffenen Rechtsnormen, sogenannten Allgemeinen Lieferbedingungen, enthalten sind. Das wichtigste Normenwerk dieser Art sind die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW. Sie regeln hauptsächlich den Abschluß des A., die Hauptpflichten der Vertragspartner und deren materielle Verantwortlichkeit bei Verletzung ihrer wechselseitigen Verpflichtungen. Bezüglich solcher Fragen, die in ihnen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, ist auf Grund der entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen das allgemeine Zivilrecht des Verkäuferlandes oder sein spezielles Außenhandelsgesetzbuch (z. B. CSSR) anzuwenden; etwaige Streitigkeiten aus dem A. werden durch die Außenhandelschiedsgerichte der an der Lieferung beteiligten sozialistischen Länder entschieden. → *Außenhandelskaufvertrag*

Außenhandelsmonopol: ökonomisches und politisches Herrschaftsinstrument des sozialistischen Staates zur Organisation des Außenhandels als einer Schlüsselstellung in der sozialistischen Volkswirtschaft. Das A. beinhaltet die zentrale Leitung des Außenhandels durch ein spezielles Staatsorgan, den Abschluß und die Erfüllung von Export- und Importverträgen durch die speziell dazu berechtigten Wirtschaftseinheiten sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle des Außenhandels auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben. Das A. ist eine gesetzmäßige Erscheinung der sozialistischen Revolution. Es trägt der Vergesellschaftung der Produktionsmittel, der wachsenden Konzentration und Zentralisation der Forschung, Entwicklung und Produktion, dem Erfordernis der einheitlichen Planung des gesamten Reproduk-